



**ÜBERSETZUNG**

**Zustellung via E-Mail**

[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 19.9.2022

**Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 31. August 2022 mit der oben erwähnten Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) befasst. Wir danken Herrn Philipp Weber und Frau Dr. Sonja Maire von Ihrem Amt für die Teilnahme an unserer Sitzung und die Erläuterung der wichtigsten Grundzüge der vorgeschlagenen Änderung.

Die Mitglieder des KMU-Forums befürworten die generelle Stossrichtung der zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage. Die neuen Sanierungsmöglichkeiten werden sich positiv auf das Unternehmertum und die Wirtschaft auswirken, wie mehrere im Ausland zu diesem Thema durchgeführte Studien gezeigt haben.<sup>1</sup> Ein Grossteil der Unternehmen in der Schweiz sind Einzelfirmen, weshalb viele Unternehmerinnen und Unternehmer potenziell von diesen neuen Sanierungsmöglichkeiten profitieren könnten. Dank der neuen Bestimmungen werden Personen, die mit ihrem Unternehmen keinen Erfolg hatten, unter bestimmten Bedingungen von ihren Schulden befreit und neu beginnen können. Damit würde sich unsere Regulierung derjenigen in den EU-Mitgliedsländern annähern, die unter dem Motto «Zweite Chance» aufgefordert wurden, effiziente Entschuldungsverfahren für Unternehmerinnen und Unternehmer zu schaffen.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass es absolut notwendig ist, Missbräuche zu verhindern und die Verluste für die Gläubiger zu begrenzen. Daher befürworten wir die in Artikel 337 Absatz 3 Buchstabe d des Vorentwurfs (VE-SchKG) vorgesehene Sperrfrist von 15 Jahren. Die

---

<sup>1</sup> Siehe dazu: Bericht des Bundesrates «[Sanierungsverfahren für Privatpersonen](#)» vom 9. März 2018, Ziff. 5.2.

vierjährige Abschöpfungsphase gemäss Artikel 349 Absatz 1 VE-SchKG halten mehrere Mitglieder des KMU-Forums für zu kurz. In ihren Augen sollten die Möglichkeiten zum Ver-  
schweigen von Einkünften (Schwarzarbeit, Unterschlagung via Drittpersonen usw.) nicht un-  
terschätzt werden. Aus diesem Grund fordert das KMU-Forum eine Verlängerung der Ab-  
schöpfungsphase auf fünf Jahre.

Aktuell sind gemäss Artikel 350a Absatz 1 Buchstaben d und e VE-SchKG sozialhilferechtl-  
che Rückerstattungsforderungen und Rückerstattungsforderungen wegen unrechtmässig be-  
zogenen Leistungen der Sozialversicherungen von der Restschuldbefreiung ausgenommen.  
Wir sind der Meinung, dass diese Ausnahmen gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung  
der Gläubigerinnen und Gläubiger verstossen und daher nicht zulässig sind. Aus diesem  
Grund fordern wir, diese Ausnahmen aus der Vorlage zu streichen.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden, und stehen für Fragen gerne  
zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jean-François Rime  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Industrieunternehmer, Vertreter  
des Schweizerischen Gewerbeverbands

Kopie an: Kommissionen für Rechtsfragen des Parlaments